

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 40

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Dezember 1895.

Wochenspruch: Besser machen, besser werden,
Sei stets unsre Lust auf Erden.

Zum Neuen Jahr!

Es mahnt vom Turm um
Mitternacht
In ernstem Feierton:
Ein Jahr ist wiederum voll-
bracht

Und ziehet still davon,
Reicht einen letzten Abschiedsgruß
Dem Scheidenden noch dar.
Es zieht mit müdem Wanderfuß
Von uns — das alte Jahr.
Nun lebe wohl, du scheidend Jahr,
So kurz auch deine Macht;
Wie vieles reichtest du uns dar,
Hast Freud' und Leid gebracht.
Dort kürztest du das Lebensband,
Hier sprosset junges Glück;
Da, nochmals — hart am Grabesrand,
Gabst Leben du zurück.
Was birgt wohl uns im Zukunftsschoß
Dies neu erstand'ne Jahr?
Was bringt es Dir und mir für Los
Und wem die Todesbahn?
Was es Dir birgt — o forsche nicht,
Und spreche fromm: „Gott lenkt!“
Er ist es, der nach Dunkel Licht,

Nach Leid uns Freuden schenkt.
So grüßet froh den jungen Tag,
Glückauf zum neuen Jahr!
Es helle, was noch dunkel lag,
Bring' Trost, wo Trauer war.
Es bringe Segen, reiche Brot
Jedweder treuen Hand
Und hebe alle Lebensnot
Dem biedern Handwerksstand.
Wo treu der Mensch sein Werk geschafft,
Auf Gottes Segen traut,
Und nicht allein auf eigne Kraft —
Hat gut sein Haus gebaut.
Mit Gott fang' denn voll Hoffnung an,
Mit Gott zieh' immerdar.
So wünsch' ich Deiner Lebensbahn:
Glückauf zum Neuen Jahr!

Jacob Reich.

Verbandswesen.

Aargauischer kantonaler Gewerbeverband. Demselben
sind bis jetzt folgende Sektionen beigetreten: Aarau mit 42
Mitgliedern, Baden 67, Bremgarten 20, Brugg 47, Laufen-
burg 43, Lenzburg 40, Muri 36, Reinach 38, Rheinfelden
34, Schöftland ca. 30, Wohlen 42, Zofingen 68, Zurzach
28. Es haben sich somit 545 Mitglieder bereits mit der
Gründung des Verbandes einverstanden erklärt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag kostet 2 Fr. Dafür erhält jedes Mitglied das monatlich erscheinende Gewerbeblatt „Mitteilungen des aarg. Gewerbevereins“. Als offizielles Organ des aarg. Gewerbeverbandes soll dasselbe Fragen gewerblicher Natur behandeln. Es soll zu einem regen Verkehr der Handwerker und Gewerbetreibenden unter sich und mit dem kantonalen Gewerbeverein führen und dieselben stets mit den Neuerungen auf gewerblichem Gebiete bekannt machen.

Protokoll

der außerordentlichen Delegiertenversammlung des

Schweizerischen Gewerbevereins

Samstag und Sonntag den 26. und 27. Oktober 1895

in der Aula des Museums in Basel.

(Schluß.)

Hr. Scheidegger tritt auf die gewaltete Diskussion ein. Die in Postulat 9 vorgeschlagene Auflösung ist keine Hauptfrage; die bezüglichlichen Anregungen können berücksichtigt werden; ebenso die Anordnung von Urabstimmungen. Das Einbeziehen des Handels in die Berufsgenossenschaften ist fakultativ; will er sich ebenfalls organisieren, so kann man es ihm verwehren. Die Anregungen von Freiburg sollen ebenfalls des nähern geprüft werden. Herr Referent warnt davor, heute keinen grundsätzlichen Beschluß über die Vorlage zu fassen, was einer Verwerfung gleichkäme. In Ziffer 2 und 3 der Resolution kann das Wort „angenommenen“ ersetzt werden durch „behandelten Postulate“. Den Sektionen kann volle Zeit gelassen werden zur weiteren Prüfung und Begutachtung der Postulate. Sie sollen sich darüber ausgesprochen können so gut wie die zugezogenen Interessentkreise. Wenn von einem Redner vermerkt worden, daß die Postulate auch den Beifall der Arbeiterschaft gefunden, so muß er dem gegenüber erklären, daß er mit Bezug auf seine Postulate zur Arbeiterschaft und Herrn Greulich in keinerlei Beziehungen steht. Die Preisregulierung wird eine Hauptaufgabe der Berufsgenossen werden; freicht man dieselbe, so hat allerdings die Vorlage an Bedeutung verloren. Der Preis soll nach dem Wert der Ware fixiert werden. Die Beamten würden über die Preisregulierung anders denken, wenn auch über ihre Stellen eine Preiskurrenz stattfände. Heute wird von allen Staatsmännern und Politikern die einheitliche Organisation des Militärs befürwortet, auf dem wirtschaftlichen Gebiete scheint man aber eine solche einheitliche Organisation nicht für notwendig zu halten. Das Vorhandensein und die beständige Zunahme von Mißständen in der gewerblichen Produktion ist von keiner Seite bestritten worden, und doch leben wir gegenwärtig noch in verhältnismäßig günstigen Zeitverhältnissen, die sich plötzlich ändern könnten. Statt nur zu kritisieren, sollte man etwas Besseres zu schaffen suchen. Heute sollten wir nicht auseinander gehen, ohne über die Vorschläge wenigstens ein Urteil abzugeben; was wir beschließen, bindet nicht für die Zukunft. Wir werden uns wohl noch an den nächstfolgenden Delegiertenversammlungen mit dieser Frage beschäftigen müssen.

Herr Nationalrat Wild erklärt, daß er mit seiner Opposition Herrn Scheidegger keineswegs unlauteres Vorgehen habe vorwerfen wollen.

Vor der Abstimmung werden alle gefallenen Anträge wiederholt. Die Anträge Basel wurden zurückgezogen zu Gunsten der Resolution des Centralvorstandes, dagegen besteht noch ein Gegenantrag des Handwerksmeistervereins St. Gallen in Bezug auf die Fassung des Art. 31. Ein bezüglichlicher zweiter Antrag des Herrn Wild betr. den Schlußsatz des Art. 31 ist zurückgezogen worden zu Gunsten eines

abgeänderten Antrages des Centralvorstandes zu Ziffer 1 der Resolution, wonach statt der Worte: . . . „daß eine gesetzliche Organisation des Handwerker- und Gewerbebestandes“ gesagt wird: „daß gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe“ . . . Zu Ziffer 2 beantragt Herr P. Carpentier Streichung der Worte: „im Sinn und Geist der heute angenommenen Postulate“, während Herr Scheidegger das Wort „angenommenen“ durch „behandelten“ ersetzen will; ebenso in Ziffer 3. Der Ziffer 2 der Resolution stellt Herr Wild den schon erwähnten Rückweisungsantrag gegenüber.

Die Abstimmung über die Resolution wird artikelweise vorgenommen. Herr Seifert erklärt, sich der Stimmausgabe zu enthalten. Zu den Erwägungen ist kein Gegenantrag gestellt; dieselben werden einstimmig angenommen bei 4 Enthaltungen.

Art. 1. Antrag des Handwerksmeistervereins St. Gallen 2 Stimmen. Abgeänderter Antrag des Centralvorstandes große Mehrheit. Enthaltung 1 Stimme.

Art. 2 und 3. In eventueller Abstimmung erhält der Streichungsantrag P. Carpentier 38 Stimmen, der Rückweisungsantrag Wild 8 Stimmen, worauf die Resolution des Centralvorstandes mit Abänderung Scheidegger mit 76 Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

Demnach lautet die Resolution wie folgt:

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins den 26./27. Oktober in Basel,

in Erwägung,

daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden zeitgemäßen Regelung rufen.

in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altdorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

beschließt:

1. Es ist auf eine Aenderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung zu dringen, in dem Sinne, daß gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe ermöglicht werden.

2. Es ist ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate, als Abschnitt der schweizer. Gewerbegesetzgebung anzustreben.

3. Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlich mit weiteren Interessentkreisen ins Vernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute behandelten Postulate erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache, sei es mittelst einer Eingabe an die Bundesbehörden oder nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.

Zum Schluß der Verhandlungen ergreift das Wort der Abgeordnete des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Herr Dr. Weiß, Bürgermeister von Gera a. N.: Auch die deutschen Gewerbetreibenden streben nach einer bessern Organisation des Gewerbebestandes und nach einem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. In der gesetzlichen Organisation wollen sie jedoch nicht so weit gehen, sondern suchen dieselbe in Handels- und Gewerbekammern. Mögen die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbevereins, sowohl dem schweizerischen Gewerbebestand als dem Schweizervolk zum Heil und Segen gereichen.

Diesen Worten freundschaftlicher Gesinnung schließt sich auch der zweite Abgeordnete des deutschen Verbandes, Herr